
**Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken
über eine Ausnahme vom Verbot der Prostitution
in der Stadt Bad Kissingen
vom 07. Juni 2004**

Nr. 200-A-2125.00-1/88

Bekanntmachung:

08. Juli 2004
(RABl.Nr. 9)

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 EGStGB vom 13.04.1986 (BGBl I S. 393) und § 1 Satz 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (GVBl S. 80; BayRS 2011-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 14. März 1980 (GVBl S. 91) erlässt die Regierung von Unterfranken auf Antrag der Stadt Bad Kissingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Das Gewerbegebiet „Alte Kissinger Straße“ der Stadt Bad Kissingen sowie die Würzburger Straße ab der Einmündung der Oskar-von-Miller-Straße stadtauswärts werden mit der Einschränkung gemäß nachfolgendem Absatz 2 vom Verbot der Prostitution ausgenommen; der genaue Umgriff ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan - schwarz eingerahmt - als Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt nicht für die Prostitution, der auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, nachgegangen wird.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 07. Juni 2004

Regierung von Unterfranken

Anlage: 1 Plan